

805-1-A

**Bayerisches Gesetz
über die Zuständigkeit zum Vollzug
von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
der Anlagen- und Produktsicherheit
und des Chemikalienrechts
(Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz –
BayArbZustG)**

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz, in bundes- oder in landesrechtlichen Vorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug von

1. Arbeitsschutzvorschriften (Art. 74 Nr. 12 des Grundgesetzes),
2. Vorschriften der Sicherheitstechnik, insbesondere der Anlagensicherheit (Art. 74 Nrn. 11, 11a und 12 des Grundgesetzes),
3. Vorschriften der Produktsicherheit (Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes) und
4. Vorschriften des Chemikalienrechts (Art. 74 Nrn. 19 und 20 des Grundgesetzes)

zuständigen Behörden zu bestimmen.

(2) Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Chemikalienrechts im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere

1. das Arbeitsschutzgesetz,
2. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
3. das Gerätesicherheitsgesetz,
4. die Gewerbeordnung, soweit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer berührt sind,
5. die Vorschriften des Arbeitszeit- und Ladenschlußrechts (Arbeitszeitgesetz, Fahrpersonalgesetz, Gesetz über den Ladenschluß),
6. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzrechts (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz),
7. das Chemikaliengesetz,
8. das Sprengstoffgesetz,

9. das Röntgenrecht (Atomgesetz in Verbindung mit der Röntgenverordnung),
10. das Produktsicherheitsgesetz,
11. die Vorschriften des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch, soweit die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden betroffen sind,
12. die Rechtsverordnungen, die auf Gesetzen im Bereich des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Chemikalienrechts beruhen,

in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2

¹Soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Tätigkeiten von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes oder hierzu erlassener Rechtsverordnungen des Bundes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. ²In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

Art. 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 23. Juli 1976 (BayRS 805-1-A) und das Bayerische Ausführungsgesetz zum Chemikaliengesetz vom 20. Juli 1982 (BayRS 8053-6-A) außer Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber